

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Rathgeber in der Schreibestunde oder Aufsätze für Schulmeister in Knaben- und Mädchenschulen zum Vor- Schön- Recht- und Briefschreiben

Reinhardt, Justus Gottfried

Halle, 1795

VD18 13155547

47. Mahnbrief.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190584

Ihn auch nicht darum verdenken. Ich trane es aber seinen sonstigen friedlichen Gesinnungen zu, daß Er sich durch meine Reue und förmliche Abbitte, und wenn Er es verlangt, öffentliche Ehrenerklärung in Gegenwart derer, die meine Schimpfworte mit angehört haben, werde bewegen lassen, die Klage, wenn sie schon übergeben seyn sollte, wieder zurück zu nehmen. Ich bin, wie Ihm selbst sehr gut bekannt ist, eine arme Frau, kann Ihm wol damit etwas gedienet seyn, wenn ich meinen Kindern 5 bis 6 Gulden entziehen und aufs Gerichte tragen muß? Vergebe Er mir — so wird Ihm ja auch vergeben. Ich gelobe Ihm hiermit, Ihn nicht nur niemals wieder zu beleidigen, sondern auch die zugefügte Beleidigung auf alle mir mögliche Weise wieder gut zu machen. Ich hoffe, daß Er mich nach dieser geschehenen Abbitte wieder für diejenige inskünftige erkennen wird, die ich bisher gegen Ihn gewesen bin, nämlich

H... Seine
am 8. December. immer freundliche
17 — R.

47. Mahnbrief.

Werthester Herr!

Sie werden es nicht übel nehmen, daß ich Sie nach verlaufener Zeit an Ihr gütiges Versprechen,